

64. 1. In welchem Zeitpunkt entsteht der Ausgleichsanspruch?
2. Ist die Möglichkeit der Vollstreckung des Aufwertungsanspruchs gegen einen Ausländer Voraussetzung für dessen Ausgleichsanspruch, der vom Aufwertungsgläubiger gepfändet ist?
BGB. §§ 133, 157, 242, 398, 399, 826. ZPO. § 851 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1930 i. S. B. (Rf.) w. R. (Wefl.). VI 113/30.

- I. Landgericht III Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Auf einem Grundstück in G. waren für die Boden-Aktiengesellschaft B.-N. in Berlin, deren Gesamtrechtsnachfolgerin die Klägerin geworden zu sein behauptet, drei Vorkriegshypotheken

von zusammen 58000 M. eingetragen, deren persönlicher und dinglicher Schuldner im Jahre 1914 der Ingenieur W. wurde. Dieser verkaufte das Grundstück am 27. Oktober 1922 an den Kaufmann M. in Mailand, der italienischer Staatsangehöriger ist. In Anrechnung auf den Kaufpreis von 3000000 M. übernahm der Käufer Hypotheken im Gesamtbetrag von 360500 M., darunter die drei Hypotheken der genannten Bodengesellschaft. Die Übernahme der letzteren Hypotheken durch M. wurde nach der Behauptung der Klägerin dieser später von W. mitgeteilt und von ihr genehmigt. M. wurde am 13. Januar 1923 als Grundstückseigentümer eingetragen und zahlte am 27. Oktober 1922 an die Bodengesellschaft 58000 M. gegen löschungsfähige Quittung. Durch Vertrag vom 13. Dezember 1923 verkaufte M. das Grundstück lastenfrei für 48000 G.M. an den Beklagten. Seit dem 8. Februar 1924 ist der Beklagte eingetragener Eigentümer. Am gleichen Tage wurden die drei Hypotheken von 58000 M. im Grundbuch gelöscht. Im November 1925 meldete die Klägerin ihre Forderungen aus den ehemaligen Hypotheken von 58000 M. zur Aufwertung in Höhe von 12723,20 RM. an, u. a. gegen den Kaufmann M. Dieser bestritt die Aufwertungspflicht auch dem Grunde nach. Unter dem 21. August 1928 erwirkte die Klägerin gegen M. wegen ihres angeblichen Aufwertungsanspruchs einen Arrestbefehl in Höhe von 12723,20 RM. nebst 3000 RM. Nebenforderungen. Durch diesen Arrestbefehl wurde gleichzeitig die angebliche Forderung des M. gegen den Beklagten auf Übernahme der Aufwertungsverpflichtung oder auf Leistung eines Beitrags zur Aufwertung der drei Hypotheken von 58000 M. gepfändet. Diesen gepfändeten Ausgleichsanspruch macht die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit geltend, indem sie behauptet, daß das vom Beklagten für 48000 G.M. erworbene Grundstück heute einen Wert von mehr als 300000 RM. habe, während M. an Kaufpreis weniger erhalten habe, als die Aufwertungsforderungen der Klägerin und einer anderen (rund 77500 RM. verlangenden) Hypothekengläubigerin betrügen. Der Schlußantrag der Klägerin im zweiten Rechtszug ging dahin, den Beklagten zu verurteilen, daß er gemäß dem Arrestbefehl zugunsten der Klägerin und des M. 6100 RM. nebst Zinsen zu hinterlegen habe.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob dem M. ein Ausgleichsanspruch gegen den Beklagten zustehen würde, gelangt aber deshalb zur Klagabweisung, weil es die Abtretbarkeit und folgeweise auch die Pfändbarkeit (§ 851 Abs. 1 ZPO.) des Ausgleichsanspruchs verneint. Diese Ansicht beruht auf Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht geltend macht. Der erkennende Senat hat seine gegenteilige Auffassung, daß der Ausgleichsanspruch an den Aufwertungsgläubiger abgetreten werden kann, in RGZ. Bd. 128 S. 369 begründet. Die Gründe, mit denen das Kammergericht in dem jetzt angefochtenen Urteil die Unzulässigkeit der Abtretung darzutun sucht, geben keinen Anlaß, von dem bisher vom Reichsgericht vertretenen Standpunkt abzugehen.

Zunächst steht das einen besonders liegenden Fall behandelnde Urteil des erkennenden Senats in JW. 1928 S. 1799 Nr. 16 = Zeiler Aufwfälle Nr. 1239 dem Kammergericht nicht zur Seite (RGZ. Bd. 128 S. 369). Der Frage näher zu treten, in welchem Zeitpunkt der Ausgleichsanspruch zur Entstehung gelangt, bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Denn daß der Ausgleichsanspruch des Aufwertungsschuldners, sofern seine übrigen Voraussetzungen vorliegen, spätestens gleichzeitig mit der Geltendmachung eines berechtigten Aufwertungsanspruchs entsteht, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Ein solcher berechtigter Aufwertungsanspruch ist aber hier von der Klägerin gegenüber dem M. erhoben worden, wenigstens allem Anschein nach. Denn nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten hat M. das Grundstück für etwa 3330 GM. erworben und es nach einer Besitzzeit von reichlich einem Jahre für 48000 GM. veräußert; er hat also, auch wenn man die zur Ablösung der aufhaftenden Hypotheken bisher verwendeten Beträge berücksichtigt, binnen einer Frist von etwa einem Jahre rund 40000 GM. an dem Grundstück verdient bei einer Kapitalanlage von etwa 8000 GM. Daß die Klägerin ihren Aufwertungsanspruch, der nach deutschem Recht als dem Recht des Erfüllungsortes und insbesondere nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 zu beurteilen (RGZ. Bd. 118 S. 374, Bd. 120 S. 279, Bd. 121 S. 344; JW. 1928 S. 1790 Nr. 5 = Zeiler Aufwfälle Nr. 1247 und Ring AufwMspr. 1930 Nr. 121 = Zeiler a. a. O. Nr. 2018) und vor den deutschen Behörden zu verfolgen ist (§ 29, § 23

Satz 2 BPO.), gegen M. geltend gemacht hat, ergibt sich aus dem unstreitigen Sachverhalt. Denn sie hat nicht nur den Anspruch bei der Aufwertungsstelle angemeldet, sondern auch Arrestantrag gegen M. gestellt. Dafür, daß die Geltendmachung dieses Anspruchs im Wege der Klage hätte erfolgen müssen, nachdem M. ihn auch dem Grunde nach bestritten hatte (was anscheinend das Kammergericht als Voraussetzung für die Entstehung des Ausgleichsanspruchs ansieht), fehlt es an jedem Anhalt. Vielmehr ist das Prozeßgericht befugt, über den Ausgleichsanspruch auch seiner Höhe nach zu entscheiden, bevor die Aufwertungsstelle den Betrag der Aufwertung festgesetzt hat (RGZ. Bd. 128 S. 369), und es erscheint zum mindesten dann, wenn das Bestehen des Aufwertungsanspruchs zweifelsfrei ist, zulässig, daß das mit dem Ausgleichsanspruch befaßte Prozeßgericht über diesen Anspruch entscheidet, bevor über das Bestehen des Aufwertungsanspruchs dem Grunde nach ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Im übrigen handelt es sich insoweit um Fragen der prozeßrechtlichen Behandlung des Ausgleichsanspruchs und nicht um die sachlichrechtliche Frage seiner Abtretbarkeit und Pfändbarkeit.

Die vom Berufungsgericht aus § 399 BGB. hergeleiteten Bedenken gegen die Abtretbarkeit des Ausgleichsanspruchs sind unbegründet. Denn durch die Abtretung tritt, sofern man nur daran festhält, daß der Ausgleichsanspruch lediglich aus den Verhältnissen des Aufwertungsschuldners und des Ausgleichsschuldners, nicht aber unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Aufwertungsgläubigers beurteilt werden darf (RGZ. Bd. 128 S. 370), keine Verschlechterung oder sonstige Veränderung in der Lage des Ausgleichsschuldners ein. Die zur sachgemäßen Verteidigung gegen den Ausgleichsanspruch erforderlichen Kenntnisse von den Verhältnissen des Aufwertungsschuldners kann sich der Ausgleichsschuldner dadurch verschaffen, daß er den ersteren um entsprechende Auskunft ersucht; zu deren Erteilung ist dieser nach §§ 133, 157, 242 BGB. auf Grund des Veräußerungsvertrags unbedenklich verpflichtet. Weiter verweist das Kammergericht auf die Gefahr, daß der Hypothekengläubiger und der Grundstücksveräußerer sich zusammentun und auf Grund der Vereinbarung einer schonenden Behandlung des Veräußerers durch den Gläubiger in sittenwidriger Weise die dem Veräußerer nach dem Gesetz obliegende Aufwertungslast auf den Erwerber

abwälzen könnten. Allein ähnliche Gefahren sind mit der Abtretung eines jeden Anspruchs verbunden, ohne daß deshalb die vom Gesetz (§ 398 BGB.) zugelassene Abtretung von Forderungen allgemein zu verneinen wäre, und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 826 BGB. wird der Ausgleichsschuldner gegenüber der Abtretung die Einrede der allgemeinen Arglist erheben können. Zu einem näheren Eingehen hierauf bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Denn hier liegt auch nicht das mindeste dafür vor, daß die Klägerin und M. sich zusammengetan hätten, um in einer die guten Sitten verletzenden Weise die dem M. obliegende Aufwertungslast nach Möglichkeit auf den Beklagten zu überbürden.

Wenn endlich das angefochtene Urteil noch hervorhebt, es sei nicht ersichtlich, welche praktische Bedeutung der Gesetzgeber der Vorschrift des (übrigens nur den dinglichen Aufwertungsanspruch ausschließenden) § 20 AufwG. beigemessen habe, falls durch Abtretung oder Pfändung des Ausgleichsanspruchs der Schutz des gutgläubigen Eigentümers verfahrensrechtlich ausgeschaltet werde, so wird damit ein Bedenken berührt, das gegen die Zulassung des Ausgleichsanspruchs überhaupt geltend gemacht werden könnte und bereits in der grundlegenden Entscheidung RGZ. Bd. 119 S. 139/140 gewürdigt und für unbegründet erklärt worden ist. Dem ist die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgt (vgl. u. a. RGZ. Bd. 124 S. 164, Bd. 125 S. 49 nebst Nachweisungen, Bd. 125 S. 37, Bd. 126 S. 13, Bd. 128 S. 365). Verfahrensrechtlich macht es aber für den Grundstückserwerber keinen Unterschied, ob er vom Aufwertungsschuldner oder in dessen abgetretenen Rechten vom Aufwertungsgläubiger im Wege des Ausgleichsanspruchs in Anspruch genommen wird.

Hiernach vermag der vom Berufungsrichter angegebene Entscheidungsgrund die Abweisung der Klage nicht zu tragen. Zur Endentscheidung im Sinne des Klageantrags ist aber die Sache noch nicht reif, da der Sachverhalt noch nicht geklärt ist, namentlich noch Feststellungen über den jetzigen Grundstückswert und über die Gesamthöhe der den M. treffenden Aufwertungslast fehlen. Nur das eine mag hervorgehoben werden gegenüber der Bemerkung des Berufungsrichters, es könne dahingestellt bleiben, ob ein etwaiger Aufwertungsanspruch der Klägerin gegen M. vollstreckt werden könne. Für die Frage, ob dem M. ein Ausgleichsanspruch gegen

den Beklagten erwachsen ist, - kommt es nicht darauf an, ob ein deutsches Aufwertungsurteil gegen M. in Italien vollstreckt werden könnte oder nicht. Denn abgesehen davon, daß sich M. bei etwaigem Betreten des deutschen Reichsgebiets der Gefahr der Pfändung aussetzen würde (RGZ. Bd. 128 S. 368), kann es für das Bestehen des Ausgleichsanspruchs grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob ein bestehender und geltend gemachter Aufwertungsanspruch durchführbar ist oder nicht. So wenig wie tatsächliche Gründe, z. B. Unpfändbarkeit des Aufwertungsschuldners, die Entstehung des Ausgleichsanspruchs hindern, so wenig kann diese Folge dadurch herbeigeführt werden, daß der Aufwertungsanspruch aus Rechtsgründen nicht vollstreckt werden kann, z. B. infolge der Versagung eines Vollstreckungsurteils im Ausland. Denn nach dem Gesagten gelangt der Ausgleichsanspruch bei Vorliegen seiner sonstigen Voraussetzungen spätestens gleichzeitig mit der Erhebung eines berechtigten Aufwertungsanspruchs zur Entstehung.